Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 346
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)

vom 26. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Oktober 2020)

zum Thema:

Abschiebung vorbestrafter Ausreisepflichtiger

und **Antwort** vom 09. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Nov. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25346
vom 26.10.2020
über Abschiebung vorbestrafter Ausreisepflichtiger

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele ausreisepflichtige Personen befanden sich am 30.06.2020 in Berlin?

2. Wie viele dieser ausreisepflichtigen Personen sind bereits vorbestraft?

3. Wie viele dieser ausreisepflichtigen Personen sind bereits vorbestraft wegen Mord, Totschlag, Raub, vorsätzlicher Körperverletzungsdelikte und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung?

4. Wie viele dieser ausreisepflichtigen Personen sind bereits vorbestraft wegen anderer Verbrechen?

Zu 1. bis 4.:
Zum 30. Juni 2020 haben sich in Berlin 13.361 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer aufgehalten. Davon sind 12.353 wegen fehlender Reisedokumente, medizinischen oder sonstigen Gründen geduldet.
Es wird nicht statistisch erfasst, wie viele dieser ausreisepflichtigen Personen vorbestraft sind.

5. Welche Hindernisse stehen nach Ansicht des Senates der sofortigen Abschiebung von vorbestraften ausreisepflichtigen Personen entgegen?

Zu 5.:
Die Rückführung von Personen, die schwerwiegende Straftaten begangen haben, haben für den Senat hohe Priorität.

Der Senat hat den Anteil der Abschiebungen aus Strafhaft in der laufenden Legislaturperiode erheblich gesteigert. In den Jahren 2018 und 2019 wurden etwa ein Fünftel aller Abschiebungen aus Strafhaft vollzogen. Bei den bis einschließlich 30.09.2020 durchgeführten 719 Rückführungen sind allein 104 aus Strafhaft erfolgt.

Dies macht einen Prozentsatz von fast 15 % aus. Im Jahr 2016 hatte der Anteil der Abschiebungen aus Strafhaft noch unter 8% gelegen.

Die Rückführungen von vorbestraften Ausreisepflichtigen unterliegen aber grundsätzlich den gleichen Schwierigkeiten, die auch bei sonstigen, nicht vorbestraften Ausreisepflichtigen vorliegen. So scheitert die Durchsetzung der Ausreisepflicht auch hier oftmals an fehlenden Reisedokumenten oder es liegen medizinische oder sonstige Gründe vor, die zu der Erteilung von Duldungen führen. Zusätzlich begegnet die Rückführung unter den Bedingungen der Pandemie besonderen Herausforderungen, insbesondere durch den Wegfall von Flugverbindungen und die Vorgaben der Herkunftsländer zur Durchführung von Covid 19 Tests.

Die Duldungsregelungen des AufenthG differenzieren grundsätzlich nicht danach, ob es sich bei den zu Duldenden um vorbestrafte oder unbescholtene Ausreisepflichtige handelt, sondern stellen lediglich darauf ab, ob die Abschiebung aus rechtlichen (beispielsweise aufgrund von Abschiebungsverboten nach der EMRK) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist (vgl. § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG).

Duldungen begründen keinen rechtmäßigen Aufenthalt. Sie lassen die Ausreisepflicht unberührt und tragen allein dem Umstand Rechnung, dass eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

Berlin, den 9. November 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport